

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten⁽¹⁾

(94/C 34/14)

Der Rat beschloß am 12. August 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 26. Oktober 1993 an. Berichtersteller war Herr R. Pelletier.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 310. Plenartagung (Sitzung vom 24. November 1993) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Richtlinienvorschlag

1.1. Der Vorschlag enthält zwei Bestimmungen:

- Mit der ersten Bestimmung wird das Ziel verfolgt, das für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten geltende gemeinsame Steuersystem auf alle Gesellschaften auszudehnen, die gemäß Artikel 3 der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 miteinander zusammenhängen und in einem Mitgliedstaat körperschaftsteuerpflichtig sind, und zwar unabhängig von ihrer Rechtsform: Damit würde die in Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie vom 23. Juli 1990 genannte Bedingung hinsichtlich der Form der Gesellschaft wegfallen, wodurch namentlich Genossenschaften, öffentliche Sparkassen und teilweise körperschaftsteuerpflichtige Personengesellschaften bzw. Personengesellschaften, die sich für die Körperschaftsteuerpflicht entschieden haben, dem gemeinsamen Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften unterworfen würden.
- Mit der zweiten Bestimmung wird bezweckt, die Anrechnungsmethode zu erweitern, die eine der beiden Methoden ist, um die wirtschaftliche Doppelbesteuerung der Gewinne zu beseitigen, welche von einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Tochtergesellschaft an ihre in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Muttergesellschaft ausgeschüttet werden. Bei einer Kette aufeinanderfolgender Tochtergesellschaften, die in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, könnte die Muttergesellschaft als Gruppenhöchste auf die Steu-

ern für die ihr zufließenden Gewinnausschüttungen ihrer direkten Tochtergesellschaft den Teilbetrag der Steuer anrechnen, den nicht nur diese direkte Tochtergesellschaft, sondern auch die Tochter- und Enkelgesellschaften der letzteren entrichtet haben.

2. Die Stellungnahme des Ausschusses

2.1. Der Ausschuß befürwortet den Richtlinienvorschlag.

2.2. Hinsichtlich der ersten Bestimmung erinnert er gleichwohl an die Empfehlungen, die er in seiner Stellungnahme zu den „Schlußfolgerungen und Empfehlungen des unabhängigen Sachverständigenausschusses unter dem Vorsitz von Herrn Ruding zur Unternehmensbesteuerung“⁽²⁾ vorgebracht hat. In diesen Empfehlungen wird dafür eingetreten, innergemeinschaftliche Finanzströme von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren von der Quellensteuer zu befreien, wenn diese Ströme zwischen Unternehmen, einschließlich Personengesellschaften, in verschiedenen Mitgliedstaaten abgewickelt werden, und zwar auch dann, wenn diese Unternehmen nicht miteinander zusammenhängen. Während es gerechtfertigt ist, einen solchen Zusammenhang und die Körperschaftsteuerpflicht vorauszusetzen, wenn es um die Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der Gewinne einer Gruppe geht, ist dieses Erfordernis eigentlich gegenstandslos, wenn es darum geht, die Finanzströme von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten von der Quellensteuer zu befreien.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 225 vom 20. 8. 1993, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 19 vom 25. 1. 1993, S. 65.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1993.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN